

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieerzeugung der Gemeinde Gailingen am Hochrhein

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein am 22.12.2023 die nachfolgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Photovoltaikanlagen der Gemeinde Gailingen am Hochrhein werden unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Energieerzeugung“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die umweltfreundliche Stromerzeugung, der Verkauf des erzeugten Stroms und die Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Netz des örtlichen Betreibers.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Die in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses sowie des Bürgermeisters, die auch für den „Eigenbetrieb Energieerzeugung“ gelten, bleiben unberührt.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.
- (4) Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Gailingen am Hochrhein gelten sinngemäß. Der Gemeinderat ist zuständig für die Aufnahme der im Investitionsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4 Wirtschaftsjahr, Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung – EigBVO-Dopp – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 23.12.2023 in Kraft.

Gailingen am Hochrhein, 23.12.2023



Dr. Auer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.